



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 2024 durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung seines neuseeländischen Bildungsnachweises als gleichwertig mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife.

Der am xxx geborene Kläger besuchte in Deutschland von xxx bis xxx die Grundschule und im Anschluss bis xxx die Sekundarschule. Von xxx bis xxx besuchte er die xxx in Neuseeland. Er schloss diese mit dem „National Certificate of Educational Achievement (Level 3)“ (NCEA Level 3) ab. Zum Nachweis seiner schulischen Leistungen in Neuseeland legte der Kläger ein „New Zealand Record of Achievement“ vom xxx und eine „Overseas Results Notice“ selben Datums vor. Ausweislich der „Overseas Results Notice“ erreichte er 4 „credits“ im Fach „Biology“ im Level 1. Aus dem „New Zealand Record of Achievement“ ergibt sich, dass er den Kurs „Carry out a practical investigation in a biological context, with direction“ im Level 1 belegte und für diesen mit Datum vom xxx 4 „credits“ erhielt. Darüber hinaus belegte er kein naturwissenschaftliches Fach. Im Level 3 erreichte der Kläger ausweislich der „Overseas Results Notice“ 2 „credits“ in „Core Generic“, 10 „credits“ in „Economics“, 12 „credits“ in „English“, 8 „credits“ in „Geography“, 24 „credits“ in „German“ und 16 „credits“ in „Mathematics“.

Der Kläger stellte bei der Beklagten einen Antrag auf Bewertung seines im Ausland erworbenen Schulzeugnisses für das Bundesland Hamburg.

Unter dem xxx stellte die Beklagte fest, dass der Kläger mit seinem neuseeländischen Bildungsnachweis einen Bildungsstand nachgewiesen habe, der im Bundesland Hamburg

dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig sei. Dem hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers half die Beklagte ab und bescheinigte ihm unter dem xxx die Gleichwertigkeit seines neuseeländischen Bildungsnachweises mit dem Mittleren Schulabschluss (MSA).

Am xxx legte der Kläger auch insoweit Widerspruch ein und führte zu dessen Begründung aus, dass sein nachgewiesener Bildungsstand zumindest dem schulischen Teil der Fachhochschulreife entspreche. Ein der allgemeinen Hochschulreife entsprechender ausländischer Schulabschluss sei hierfür nicht erforderlich. Die Bedingungen, unter denen das NCEA Level 3 den direkten Zugang für alle Fächer zu allen Hochschulen eröffne, habe er bis auf eine übererfüllt und die fehlende Voraussetzung nur minimal verfehlt. Soweit er in Englisch im Level 3 lediglich 12 statt der erforderlichen 14 „credits“ erreicht habe, sei er messensmäßig zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass im Übrigen mehrheitlich Muttersprachler am Unterricht teilgenommen hätten und Englisch für die deutsche Hochschulreife keine hervorgehobene Bedeutung habe. Es reichten insoweit 5 von 15 möglichen Punkten aus und er habe – bezogen auf die erlangten 12 von 16 möglichen „credits“ in Englisch im Level 3 – eine höhere Quote erreicht. Im Fach „Economics“ stellten die erforderlichen 14 „credits“ im Level 3 die höchstmögliche Punktzahl dar. Dies könne nicht verlangt werden, da es nicht nachvollziehbar wäre, wenn bereits das Abweichen um einen Punkt zum Nichterreichen einer Anerkennung führte. Auch hier habe er mit 10 von 14 möglichen „credits“ eine höhere Quote als 5 von 15 Punkten erreicht. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass er zum Zeitpunkt der letzten beiden Arbeiten in diesem Fach aufgrund des bevorstehenden Umzugs zurück nach Deutschland psychisch belastet gewesen sei. Im Jahr 2020 sei das von ihm verpasste Kriterium abgeschwächt worden, so dass bereits mit 12 statt bisher 14 „credits“ in drei Fächern im Level 3 die Voraussetzungen für eine Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife vorlägen. Neuseeland sei der Lissabon-Konvention beigetreten, wonach eine in einem Vertragsstaat erteilte Hochschulzugangsberechtigung in allen Vertragsstaaten anerkannt werde, wenn nicht zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ein wesentlicher Unterschied bestehe. Ein solcher liege in seinem Fall nicht vor. Darauf, dass er nur einen Kurs in Biologie gehabt habe, könne es nicht ankommen. Vielmehr seien seine Schulleistungen im Fach „Core Generic“ zu seinen Gunsten zu berücksichtigen. Die Bildungspläne der gymnasialen Oberstufe in Hamburg seien im Übrigen je nach Schultyp unterschiedlich ausgestaltet. Die von ihm besuchte Schule in Neuseeland habe einen Schwerpunkt im Bereich Wirtschaft. Damit vergleichbar sei der Kompetenzerwerb am Wirtschaftsgymnasium xxx. Dort sehe der Stundenplan zwar zwei

Stunden Naturwissenschaften auf grundlegendem Niveau vor, der profilgebende Bereich der Studienstufe liege aber eindeutig in der Fachrichtung Wirtschaft.

Mit Widerspruchsbescheid vom xxx, zugestellt am xxx, wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass die mit dem neuseeländischen Abschlusszeugnis des Klägers als erfüllt bestätigten Anforderungen nicht mit den Anforderungen des nach dem Hamburgischen Schulgesetz vorgesehenen Bildungsgangs, der zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führe, vergleichbar seien. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 48 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) orientiere sie sich an den einschlägigen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH), insbesondere an den in § 33 APO-AH beschriebenen Notenschwellen und den in § 7 APO-AH i. V. m. der dazu ergangenen Anlage 2 geregelten Belegverpflichtungen sowie den Vorgaben der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), hier an Ziffer 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung sowie der Verlautbarung „Gleichstellung mit deutschen Schulabschlüssen“. Unter Beachtung dieser Regelungen fehle es dem Kläger mindestens an erfolgreichem Unterricht in Naturwissenschaften. Er habe im Fach „Biology“ 4 „credits“ im Level 1 erreicht und keine weitere Naturwissenschaft belegt. Das Level 1 des Schulsystems in Neuseeland werde nach telefonischer Auskunft der bei dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichteten Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) dem Niveau der Sekundarstufe I, also den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zugeordnet, Level 2 und Level 3 dem Niveau der Sekundarstufe II, also den Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Der Kläger hat am xxx Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass die Beklagte den unbestimmten Rechtsbegriff der Gleichwertigkeit zu eng und in Verkennung der Tatsache auslege, dass Schulsysteme anderer Länder regelmäßig andere Schwerpunkte hätten. Die Auswirkungen dieser Auslegung stünden im Widerspruch zur Offenheit der Verfassung Hamburgs gemäß deren Präambel und des Grundgesetzes. Sein Recht auf Berufsfreiheit werde verfassungswidrig beschränkt. Es könne nicht darauf ankommen, ob ein Kurs in einer Naturwissenschaft gefehlt habe. Sein Unterricht in Neuseeland habe Entwicklungsmöglichkeiten geboten, die hierfür einen Ausgleich darstellten. Die Beklagte stelle zudem ermessensfehlerhaft darauf ab, dass er keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erreicht habe. Hierauf komme es nicht an, da er die Anerkennung eines Minus begehre.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, unter Abänderung des Bescheides vom xxx in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom xxx den Schulabschluss des Klägers aus Neuseeland vom xxx als mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife gleichwertig anzuerkennen sowie

die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären,

hilfsweise die Zulassung der Berufung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihren Widerspruchsbescheid und bringt wiederholend und vertiefend vor, dass der erfolgreiche Unterricht im Bereich Naturwissenschaften auf dem Niveau der Oberstufe (mindestens Level 2) in zwei aufeinander folgenden Semestern für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife erforderlich sei. Auch ein Wirtschaftsgymnasium halte die Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die Belegverpflichtung ein. Der Kläger habe keine Zugangsberechtigung für Hochschulen in Neuseeland (sog. „University Entrance“) nachgewiesen. Nur dann seien die von der ZAB vorgegebenen weiteren Bedingungen zu prüfen. Entschuldigungen des Klägers für schlechte Leistungen in Englisch und Wirtschaftswissenschaften könnten nicht zur Anerkennung einer Gleichwertigkeit der Vorbildung führen und das Credit-System in Neuseeland könne auch nicht mit dem Punktesystem der APO-AH verglichen werden. Änderungen der Voraussetzungen für einen Hochschulzugang in Neuseeland im Hinblick auf Schulleistungen, die in den Zeiten der Corona-Pandemie erbracht worden seien, spielten keine Rolle, da der Kläger seine Schulzeit in Neuseeland nicht unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie abgeleistet habe. Ein Anspruch des Klägers folge darüber hinaus auch nicht aus der Lissabon-Konvention.

Die ZAB hat der Beklagten im Hinblick auf die von dem Kläger vorgelegten Dokumente auf Nachfrage per E-Mail mitgeteilt, dass die Zuerkennung einer Hochschulreife/Fachhochschulreife nicht empfohlen werden könne. Bezüglich des MSA seien zwei Sprachen, Mathematik und eine Gesellschaftswissenschaft im ausreichenden Rahmen nachgewiesen. Als Naturwissenschaft werde Biologie mit 4 „credits“ auf dem Niveau der neuseeländischen Klasse 11 belegt. Sofern noch nachgewiesen werden könne, dass zuvor „Science“ belegt

worden sei, wäre die Zuerkennung des MSA vertretbar. Das NCEA Level 1 werde in Neuseeland in der 11. Schulklasse, Level 2 in der 12. Schulklasse und Level 3 in der 13. Schulklasse belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Sachakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

II. Streitgegenstand ist, wie der Prozessbevollmächtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung klarstellte, ausschließlich die von dem Kläger begehrte Anerkennung der Gleichwertigkeit seines neuseeländischen Bildungsnachweises mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife, nicht (auch) die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife.

III. Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Anerkennung seines in Neuseeland erworbenen NCEA Level 3 als gleichwertig mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife. Die entsprechende Ablehnung durch die Beklagte ist rechtmäßig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Ein Anspruch des Klägers ergibt sich nicht aus § 48 HmbSG. Nach § 48 Satz 1 HmbSG bedürfen Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen, die außerhalb Hamburgs erworben worden sind, außer bei der Hochschulzulassung und der Immatrikulation an einer Hochschule der Anerkennung durch die zuständige Behörde. Sie werden nach § 48 Satz 2 HmbSG anerkannt, wenn die damit als erfüllt bestätigten Anforderungen mit den Anforderungen eines nach dem Hamburgischen Schulgesetz vorgesehenen Bildungsgangs gleichwertig sind. Staatsverträge bleiben davon nach § 48 Satz 3 HmbSG unberührt.

Die Vorschrift des § 48 HmbSG ist hier anwendbar, da der Kläger die Anerkennung seines NCEA Level 3 nicht begehrt, um zu einem Studium an einer Hochschule zugelassen zu

werden, so dass nicht die jeweilige Hochschule nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zuständig ist, die Gleichwertigkeit in Bezug auf ein konkret gewähltes Studienfach zu prüfen.

Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist auch taugliches Anerkennungsziel einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 48 Satz 2 HmbSG, da das Hamburgische Schulgesetz einen entsprechenden Bildungsgang vorsieht (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 3 HmbSG für die Stadteilschule und § 17 Abs. 4 Satz 3 HmbSG für das Gymnasium; vgl. mit Blick auf die entsprechende Norm im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen OVG Münster, Urt. v. 3.9.2015, 19 A 790/12, juris Rn. 22 ff.; dagegen ablehnend für § 80 des Hessischen Schulgesetzes VGH Kassel, Beschl. v. 20.8.2020, 7 A 2315/17.Z, juris Rn. 45 ff.).

Die mit den seitens des Klägers vorgelegten Dokumenten als erfüllt bestätigten Anforderungen sind jedoch nicht mit den Anforderungen des nach dem Hamburgischen Schulgesetz vorgesehenen Bildungsgangs, der zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt, gleichwertig.

Der Begriff der Gleichwertigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der gerichtlich voll überprüfbar ist. Sie setzt voraus, dass die ausländische Schulbildung sowohl nach den Gegenständen als auch nach der Wirksamkeit ihrer Vermittlung, d. h. der Dauer, Didaktik und Art der Leistungskontrolle der hiesigen Schulbildung, welche die entsprechende Hochschulreife nach dem Schulgesetz vermittelt, materiell gleichwertig ist (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 13.10.2000, 9 S 2236/00, juris Rn. 4; VG Hamburg, Urt. v. 1.3.2016, 4 K 1166/15, n. v.; Urt. v. 24.2.2010, 15 K 3097/09, juris Rn. 22; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 29.8.1996, 3 C 19.95, juris Rn. 19; Urt. v. 18.2.1993, 3 C 64.90, juris Rn. 33). Eine weitere gesetzliche Konkretisierung des Begriffs der Gleichwertigkeit ist in Hamburg nicht vorgenommen worden.

Ein im Ausland erworbener Schulabschluss oder Vorbildungsnachweis ist mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife nach hamburgischem Recht gleichwertig, wenn er die Vorgaben der einschlägigen Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (v. 25.3.2008 in jeweils aktueller Fassung – APO-AH) und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz), die als Instrument des „kooperativen Föderalismus“ Empfehlungen für eine einheitliche Verwaltungspraxis der Länder abgibt (VG Hamburg, Urt. v. 24.2.2010, 15 K 3097/09, juris Rn. 22 m. w. N.), – hier der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschl. v. 7.7.1972 i. d. F. vom 16.3.2023)

– entsprechend erfüllt (vgl. für ein im International Baccalaureate Diploma Programme (IB) erworbenes IB-C OVG Münster, Urt. v. 3.9.2015, 19 A 790/12, juris Rn. 32 ff.).

Nach § 33 Abs. 2 APO-AH sind die schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern der Studienstufe (1.) in zwei Fächern, die auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden, mindestens zwei Semesterergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 40 Punkte in doppelter Wertung sowie (2.) in elf weiteren Semesterergebnissen mindestens sieben Semesterergebnisse mit jeweils mindestens 5 Punkten und insgesamt mindestens 55 Punkten der einfachen Wertung erreicht haben. Unter den nach Satz 1 einzubringenden Ergebnissen müssen sich je zwei Ergebnisse in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Fremdsprache, in der sie spätestens ab Beginn des Schuljahres vor Beginn der Studienstufe unterrichtet wurden, einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach befinden. Mit 0 Punkten bewertete Fächer können nicht eingebracht werden. Wiederholte Fächer können nur einmal eingebracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Semester der Studienstufe wiederholt, können die Ergebnisse des ersten oder des zweiten Durchgangs eingebracht werden; alle eingebrachten Ergebnisse müssen jedoch in denselben zwei aufeinander folgenden Semestern erbracht worden sein.

Nach Ziffer 12.3 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung müssen für den Nachweis der schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife je zwei Schulhalbjahre in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, in einer Naturwissenschaft und einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach angerechnet werden.

Diese Anforderungen werden von dem Kläger nicht entsprechend erfüllt. Es fehlt am Nachweis hinreichenden (erfolgreichen) Unterrichts im Bereich Naturwissenschaften. Wie sich aus den von dem Kläger vorgelegten Dokumenten „New Zealand Record of Achievement“ und „Overseas Results Notice“ ergibt, hat er nicht in zwei aufeinander folgenden Semestern ein naturwissenschaftliches Fach auf dem Niveau der Studienstufe belegt. Dabei kann dahinstehen, ob der von dem Kläger im Level 1 absolvierte Kurs im Fach „Biology“ dem Niveau der Studienstufe nach hamburgischem Schulrecht zu entsprechen vermag, was ausweislich des Vortrags der Beklagten nach telefonischer Auskunft der ZAB nicht der Fall sein soll. Denn jedenfalls belegte der Kläger Biologie – oder ein anderes naturwissenschaftliches Fach – nicht für zwei aufeinander folgende Semester. Nach der in § 33 Abs. 2 APO-AH zum

Ausdruck kommenden Wertung des Normgebers, die auch der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung zu entnehmen ist, gehört Unterricht in einer Naturwissenschaft über zwei Semester aber gerade zu den Gegenständen der Schulbildung, die eine Schülerin bzw. ein Schüler für den Erwerb der schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife zwingend vorzuweisen hat. Das Erfordernis, je zwei Ergebnisse aus zwei aufeinander folgenden Semestern in den Fächern Deutsch, Mathematik, einer Fremdsprache, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach und eben auch einer Naturwissenschaft einzubringen, dient dabei der Sicherung von Vergleichbarkeit und Qualität in Bezug auf den Bildungsnachweis „schulischer Teil der Fachhochschulreife“. Vor diesem Hintergrund vermag der Unterricht des Klägers in Neuseeland in anderen Fächern, beispielsweise im dortigen Unterrichtsfach „Core Generic“, auch keinen Ausgleich für fehlenden Unterricht im Bereich Naturwissenschaften darzustellen. Lediglich ergänzend sei darauf hingewiesen, dass weder dargetan noch sonst ersichtlich ist, dass der Kläger in Unterrichtsfächern bzw. Kursen, die nicht – wie Biologie, Chemie oder Physik – unmittelbar dem naturwissenschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, zusätzliche naturwissenschaftliche Kenntnisse erworben haben könnte.

Soweit sich der Kläger darauf beruft, dass er die Voraussetzungen für den unbeschränkten Hochschulzugang nur knapp verfehlt hat und hierfür verschiedene Gründe anführt, vermag auch dies kein anderes Ergebnis zu rechtfertigen. Im Einzelnen:

Das NCEA Level 3 des Klägers ermöglicht diesem nicht den Zugang zu einer neuseeländischen Universität. Die sog. „University Entrance“ hat er nicht erreicht. Dies wäre anderenfalls in seinem „New Zealand Record of Achievement“ ausgewiesen (vgl. insoweit die auf den Internetseiten der „New Zealand Qualifications Authority“ unter <https://www2.nzqa.govt.nz/ncea/understanding-secondary-quals/university-entrance/> abrufbaren Informationen). Nach dem unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> veröffentlichten Bewertungsvorschlag der ZAB, der sich allerdings auf die Anerkennung eines – hier nicht vorliegenden – ausländischen Schulabschlusses mit Hochschulqualifikation bezieht, begründet ein ab dem Jahr 2014 erworbenes NCEA eine uneingeschränkte Hochschulzugangsberechtigung zu allen deutschen Hochschulen, wenn laut „School Results Summary“ oder „Overseas Results Notice“ insgesamt mindestens fünf voneinander unabhängige, allgemeinbildende Fächer mit insgesamt 60 „credits“ im Level 3 und 20 „credits“ im Level 2 oder höher nachgewiesen werden, darunter drei Fächer mit mindestens je 14 „credits“ im Level 3 (darunter Mathematik mit mindestens 7 „credits“ im Level 3 und 7 „credits“ im Level 2 oder höher), darunter Englisch oder Maori mit mindestens 10 „credits“ im Level 2 oder höher (davon 5 im Bereich „writing“ und 5 im Bereich „reading“). Diese Voraussetzungen

erfüllt der Kläger unstreitig nicht, da sein neuseeländisches Schulzeugnis jedenfalls nicht drei Fächer mit mindestens je 14 „credits“ im Level 3 ausweist. Die von dem Kläger in diesem Zusammenhang angeführten Umstände, nämlich, dass er Englischunterricht überwiegend mit Muttersprachlern gehabt habe, bei Ableistung der letzten beiden Arbeiten in „Economics“ durch den bevorstehenden Umzug zurück nach Deutschland psychisch belastet gewesen sei und dennoch im Vergleich zu den in Deutschland für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen 5 von 15 möglichen Punkten eine gute Quote an „credits“ erreicht habe, können dabei ebensowenig ermessensmäßig zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, wie der von seinem Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung hervorgehobene Aspekt, dass der Kläger einen Großteil seiner schulischen Bildung in Deutschland genossen hat, bevor er im Jahr xxx zusammen mit seinen Eltern nach Neuseeland gezogen ist. Denn ein Ermessen ist der Beklagten bei der Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit außerhalb Hamburgs erworbener Abschlüsse, Berechtigungen und Vorbildungen nach § 48 HmbSG nicht eröffnet. Ohnehin kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf Änderungen der Voraussetzungen für den Hochschulzugang in Neuseeland betreffend das Schuljahr 2020 berufen. Diese Änderungen wurden lediglich temporär und vor dem Hintergrund der erschwerten Bedingungen für Schülerinnen und Schüler während der Corona-Pandemie vorgenommen (vgl. hierzu die von der Beklagten als Anlage B1 vorgelegten Erläuterungen aus der ANABIN Datenbank der ZAB). Der Kläger hat die Schule in Neuseeland jedoch nicht in diesem Zeitraum, sondern bereits zuvor, nämlich von xxx bis xxx besucht.

Dass dem Kläger nach alledem eine Anerkennung seines neuseeländischen NCEA Level 3 als gleichwertig mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verwehrt bleibt, verstößt nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Da der von dem Kläger nachgewiesene ausländische Bildungsabschluss den genannten Anforderungen nach § 33 APO-AH und der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung nicht entspricht, kann er nicht die Anerkennung der Gleichwertigkeit seines NCEA Level 3 mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife beanspruchen, der – zusammen mit einer fachpraktischen Ausbildung – für den Erwerb der Fachhochschulreife als Voraussetzung für den Zugang zu Studiengängen der Fachhochschulen erforderlich ist. Darin liegt zwar eine subjektive Zugangsbeschränkung. Diese ist jedoch mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, insbesondere verhältnismäßig. Darf der Normgeber in § 33 APO-AH die Voraussetzungen regeln, unter denen Schülerinnen und Schüler, die die Studienstufe an einem Hamburger Gymnasium oder einer

Stadtteilschule mindestens bis zum Ende des zweiten Semesters besucht haben, die Fachhochschulreife bzw. deren schulischen Teil erwerben können, ohne dass darin ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG zu sehen wäre, so darf auch für Inhaber ausländischer Bildungsnachweise eine gleichwertige Qualifikation verlangt werden. Dass unzumutbare Anforderungen an den Nachweis der Gleichwertigkeit der ausländischen Schulbildung gestellt würden, ist dabei nicht ersichtlich.

Auch ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG liegt nicht vor. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Differenzierungen bedürfen stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Ziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.3.2022, 1 BvR 2868/15, juris Rn. 122, BVerfGE 161, 1).

Im Vergleich zu Schülerinnen und Schülern, die in der Studienstufe eines Hamburger Gymnasiums (§ 17 Abs. 4 Satz 3 HmbSG) oder einer Stadtteilschule (§ 15 Abs. 4 Satz 3 HmbSG) die schulischen Voraussetzungen für die Fachhochschulreife nach Maßgabe von § 33 APO-AH erwerben, wird der Kläger nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Sofern insoweit überhaupt wesentlich gleich gelagerte Sachverhalte anzunehmen sind, besteht im Hinblick auf die Gegenstände der Schulbildung, die der Kläger in Neuseeland genossen hat, und die in § 33 APO-AH gestellten Anforderungen an die für den Erwerb der schulischen Voraussetzungen der Fachhochschulreife einzubringenden Fächer – konkret den mangelnden Nachweis ausreichenden Unterrichts des Klägers in einer Naturwissenschaft für zwei aufeinander folgende Semester – jedenfalls ein sachlicher Unterschied von solchem Gewicht, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist.

2. Der von dem Kläger geltend gemachte Anspruch ergibt sich auch nicht mit Blick auf das Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention).

Neuseeland ist wie die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat der Lissabon-Konvention, die aufgrund der entsprechenden Ratifikation und des Zustimmungsgesetzes (v. 16.5.2007, BGBl. II S. 712) innerstaatlich verbindlich ist.

Nach Art. IV.1 der Lissabon-Konvention erkennt jede Vertragspartei für den Zweck des Zugangs zu den zu ihrem Hochschulsystem gehörenden Programmen die von den anderen Vertragsparteien ausgestellten Qualifikationen an, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in diesen Staaten erfüllen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Ein hierauf gestützter Anspruch des Klägers scheitert bereits daran, dass der Kläger mit seinem NCEA Level 3 keine Qualifikation innehat, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschulbildung in Neuseeland erfüllt. Denn die „University Entrance“ hat er gerade nicht erreicht (siehe oben).

Nach Art. IV.3 der Lissabon-Konvention gewährt darüber hinaus, soweit eine Qualifikation nur den Zugang zu spezifischen Arten von Hochschuleinrichtungen oder -programmen in der Vertragspartei ermöglicht, in der die Qualifikation erworben wurde, jede andere Vertragspartei dem Inhaber dieser Qualifikation den Zugang zu ähnlichen spezifischen Hochschulprogrammen in Einrichtungen, die zu ihrem Hochschulsystem gehören, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den Zugangsvoraussetzungen in der Vertragspartei, in der die Qualifikation erworben wurde, und denen in der Vertragspartei, in der die Anerkennung der Qualifikation angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

Dabei setzt Art. IV.3 der Lissabon-Konvention voraus, dass es im Herkunftsstaat der anzuerkennenden Qualifikation einen spezifischen, aber nach abstrakten Kriterien bestimmbar Typus von Hochschuleinrichtungen gibt, zu dem die Qualifikation den Zugang eröffnet (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 24.2.2010, 15 K 3097/09, juris Rn. 39 ff.).

Auch diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar gibt es in Neuseeland neben den Universitäten weitere tertiäre Bildungseinrichtungen, insbesondere die „Institutes of Technology and Polytechnics“ (ITPs). Es ist jedoch weder dargelegt noch ersichtlich, dass der neuseeländische Schulabschluss des Klägers ihm insoweit – abstrakt – den Zugang eröffnete.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Da dem Kläger keine Kosten erstattet werden, war über den Antrag, die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, nicht zu entscheiden.

Die Berufung war trotz Anregung nicht nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, weil die Voraussetzungen von § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO nicht vorliegen.